

Alexander Gerber

Hüter des Verfahrens? Die Rolle der Direktorialgesandten in Verfahrens- und Zeremonialkonflikten in den kurialen reichsständischen Beratungen auf dem Westfälischen Friedenskongress

I Einleitung

Hielte auch nicht dafür, daß mann uff die admission¹ oder des Österreichischen oder Maintzischen directorii ansage² undt convocation³ warten sollte, dann mann sey auff keinem förmlichem reichstag, sondern were ein conventus extraordinarius, da die vielheit undt mannigfaltigkeit der materien die ordentliche form undt process nicht allzeit werde zulaßen.⁴

Mit dieser Aussage brachte der im Teilfürstenrat zu Osnabrück für Sachsen-Lauenburg bevollmächtigte Gesandte David Gloxin⁵ im Herbst 1645 das in den kurialen reichsständischen Beratungen auf dem Westfälischen Friedenskongress immer wieder zur Sprache gekommene Spannungsfeld zwischen der Geltung von den Reichstagen hergebrachter Verfahrensmodi und den besonderen Umständen des Kongresses, der seiner Argumentation nach kein Reichstag, sondern vielmehr eine außergewöhnliche Versammlungs- und Beratungsform sei, auf den Punkt. Zahl-

1 Hier konkret: Die Zulassung aller (interessierten) Reichsstände zu den Kongressberatungen durch den Kaiser.

2 Die Einberufung der kurialen reichsständischen Beratungssitzungen.

3 Einladung.

4 *Acta Pacis Westphalicae*. Serie III Abt. A: Protokolle [im Folgenden APW III A]. Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück. 1. Teil: 1645. Bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert. Münster 1998, Nr. 29, S. 413, Z. 1–5.

5 Vgl. zu seiner Biographie *Antjekathrin Grassmann*: Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Gloxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse, in: Detlef Kattinger/Horst Wernicke (Hrsg.), *Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit*. Weimar 1998, S. 231–244; *dies*: Gloxin, David, in: Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher (Hrsg.), „...zu einem stets währenden Gedächtnis“. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts. Bramsche 1996, S. 286 f.; APW III A 3/1, Nr. 3, Anm. 29.

reiche der reichsständischen Verfahrensauseinandersetzungen auf dem Kongress spielten sich in genau diesem Spannungsfeld ab.⁶

Konkret verweist Gloxin an dieser Stelle – neben der Admissionsproblematik, also der Frage nach der Zulassung aller Reichsstände zum Kongress – auf die Funktionen und Rechte der Direktorialgesandten, der Leiter der kurialen Beratungen. Bezweifelt wird von ihm, dass diese auf dem ‚Sonderfall‘ Kongress („conventus extraordinarius“) ihre verfahrensleitenden Funktionen in reichstagsgleichem Umfang ausfüllen und geltend machen könnten, weil die Beratungen und Verhandlungen in Münster und Osnabrück dies nicht in jedem Fall zulassen würden.

Gab es auch auf den Reichstagen zahlreiche Konflikte hinsichtlich der Verfahrensleitung der Direktorialgesandten⁷, so legt das Einstiegszitat doch nahe, dass diese auf dem Kongress mit besonderen Herausforderungen verbunden war. Vorliegend soll daher untersucht werden, mit welchen handlungspraktischen Strategien die reichsständischen Direktorialgesandten darauf reagierten. Konkret wird danach gefragt, ob sie in den kurialen Kongressberatungen stärker, wie es aus Gloxins Zitat hervortritt, als ‚Hüter‘ des Verfahrens aufzutreten versuchten, oder ob sie, auch vor dem Hintergrund der Argumentationsfigur des „conventus extraordinarius“, mehr auf Ausnahme- und Sonderfallregelungen abstellten bzw. Verfahrensleerstellen auszunutzen versuchten. Verfahrensentwicklung – und damit einhergehend Verfahrenskonzepte von Akteuren –, so haben Untersuchungen zu den frühneuzeitlichen Reichstagen gezeigt, lassen sich dabei besonders gut anhand von Konfliktfällen nachweisen, da diese die Akteure dazu zwingen, divergierende Verfahrensvorstellungen diskursiv auszutauschen und Problemlösungen auszu-

6 Dieses Spannungsfeld wird aktuell in einem Dissertationsvorhaben des Verfassers unter dem Arbeitstitel „Ein *conventus extraordinarius*? Verfahrenspraktiken in den reichsständischen Beratungen auf dem Westfälischen Friedenskongress“ untersucht. Vgl. dazu auch Alexander Gerber: „Viel ungereimtes dings“? Argumentationsstrategien reichsständischer Gesandter auf dem Westfälischen Friedenskongress im Vergleich, in: Volker Arnke/Siegrid Westphal (Hrsg.), *Der schwierige Weg zum Westfälischen Frieden. Wendepunkte, Friedensversuche und die Rolle der „Dritten Partei“*. Berlin/Boston 2021, S. 107–128.

7 Vgl. Karl Härter: *Das Kurmainzer Reichstagsdirektorium: Eine zentrale reichspolitische Schaltstelle des Reichserzkanzlers im Reichssystem*, in: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich*. Stuttgart 1997, S. 171–203 sowie mit Blick auf den Immerwährenden Reichstag Theodor Niederquell: Ignaz Anton Freiherr v. Otten, kurmainzischer Prinzipalgesandter und Direktor am Reichstag in Regensburg (1664–1737), in: *Mainzer Zeitschrift* 75 (1980), S. 115–151. Vgl. jetzt auch Eva Ortlieb: *Das österreichische Direktorium des Fürstenrats während des Reichstags von 1640/41*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 15 (2025), S. 101–117.

handeln.⁸ Daher werden speziell direktoriale Handlungsstrategien in Verfahrens- und Zeremonialstreitigkeiten in den reichsständischen kurialen Beratungen auf dem Kongress in den Blick genommen. Nicht berücksichtigt werden die konfessionellen Ständeberatungen in den beiden Corpora, die aufgrund ihres besonderen rechtsrechtlichen Status eigenständig betrachtet werden müssen.

In einem ersten Schritt wird das von den Reichstagen hergebrachte Aufgabenspektrum der Direktorialgesandten kurz umrissen, daran anknüpfend werden die kurialen Direktoren auf dem Kongress überblicksartig vorgestellt und anschließend die Forschungsbegriffe Verfahren und Zeremoniell erläutert. Darauf aufbauend soll die Rolle der Verfahrens- und Zeremonialstreitigkeiten anhand ausgewählter Beispiele konkret untersucht werden.

II Das Aufgabenspektrum der Direktorialgesandten

Die reichsständischen Direktorialgesandten waren auf den Reichstagen wie auch auf dem Kongress die Leiter der kurialen reichsständischen Beratungen. Für diese hatte sich auf den Reichstagen in einem langen Prozess eine Dreiteilung in Kurfürsten-, Fürsten- und Städtekurie durchgesetzt, in welchen sich jeweils ein mit zahlreichen Leitungsfunktionen betrautes Direktorium etabliert hatte.⁹ Die Grundregel der Besetzung dieser Position besagte dabei, dass der jeweils ranghöchste Reichsstand einer Kurie das entsprechende Direktorium übernahm.¹⁰ Im Laufe der Zeit hatten sich darüber hinaus teilweise verschiedene Verfahren oder Alternationslösungen etabliert, nach denen die Besetzung festgelegt wurde.¹¹

⁸ Vgl. *Thomas Felix Hartmann*: Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555. Göttingen 2017, S. 357.

⁹ Vgl. *Winfried Becker*: Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Münster 1973, S. 75–79.

¹⁰ Vgl. *Maria-Elisabeth Brunert*: Reichsständische Protokolle beim Westfälischen Friedenskongress. Form, Inhalt und Möglichkeiten ihrer Auswertung, in: dies/Maximilian Lanzinner (Hrsg.), *Diplomatie, Medien, Rezeption*. Aus der editorischen Arbeit an den *Acta Pacis Westphalicae*. Münster 2010, S. 253–313, hier S. 254.

¹¹ So etwa die sitzungsweise Alternation zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Erzherzogtum Österreich als Direktorium der Fürstenkurie. Zur Entstehung dieser Alternation vgl. *Thomas Willich*: Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzogen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460–1535), in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 134 (1994), S. 7–166; *Rosemarie Aulinger*: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert.

Die zentralen direktorialen Aufgaben und Vorrechte umfassten die Ansage der kurialen Beratungssitzungen, die Proposition, also Vorstellung, der in der jeweiligen Sitzung zu beratenden Materien, die Sitzungsleitung mit rechtsverbindlicher Protokollführung, das Zusammenbringen der kurialen Voten zu einem gemeinsamen Schluss sowie die Zusammenführung der kurialen Schlüsse aller Reichsräte im Rahmen der Re- und Correlation.¹² Hinzu kamen weitere Tätigkeitsfelder wie die Vollmachtenüberprüfung der reichsständischen Gesandten, die Diktatur von Schriftstücken, die Informationsweitergabe sowie gegebenenfalls die Teilnahme an Plenarversammlungen, Deputationen und Ausschüssen.¹³ Diese Funktionen waren nicht schriftlich fixiert, aber zur Zeit des Westfälischen Friedenskongresses genauso wie die Frage der Besetzung des jeweiligen Direktoriums bereits zum Herkommen geworden.¹⁴

Eine herausgehobene Stellung unter den Direktorialgesandten hatte das Reichsdirektorium gewonnen, das sich ab dem 15. Jahrhundert aus der Kurmainzer Reichskanzlei heraus entwickelt, im 16. Jahrhundert institutionell verfestigt und im Zuge dessen immer mehr Funktionen übernommen hatte.¹⁵ Es schrieb üblicherweise die zu beratenden Materien vor und nahm die Gutachten bzw. Conclusa der Reichskurien entgegen. In der Forschung wird es als „zentrale reichspolitische Schaltstelle“¹⁶ und „organisatorischer Mittelpunkt“¹⁷ der Reichstagsverfahren charakterisiert.

Beitrag zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen. Göttingen 1980, S. 209–248.

12 Vgl. *Karl Härter*: Das Heilige Römische Reich deutscher Nation als mehrschichtiges Rechtssystem, 1495–1806, in: Stephan Wendehorst (Hrsg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation*. Berlin/München/Boston 2015, S. 327–347, hier S. 334.

13 Vgl. *Gerhard Oestreich*: Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschlußbildung, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 25 (1972), S. 217–243, hier S. 223; *Härter*, *Reichstagsdirektorium*, S. 177.

14 Vgl. *Becker*, *Kurfürstenrat*, S. 79.

15 Vgl. *Härter*, *Reichstagsdirektorium*, S. 175f.

16 So der Titel des Aufsatzes ebd.

17 Ebd., S. 175.

III Die Direktorialgesandten auf dem Kongress im Überblick

Auf dem Kongress führte die Besetzung der kurialen Direktorien zu mehreren Konflikten, die bereits deutlich werden lassen, wie hoch diese Position von den Gesandten sowohl in (verfahrens-)technischer als auch in symbolisch-zeremonieller Hinsicht geschätzt wurde. Die Direktorialgesandten mussten sich somit nicht nur in aufkommenden Verfahrens- und Zeremonialstreitigkeiten positionieren, auch ihre Besetzung war bereits Gegenstand eigener Verfahrenskonflikte. Der größte Streitpunkt entstand hierbei aus der Trennung von Städte- und Fürstenrat in je zwei Teilkurien und der daraus resultierenden, kontrovers diskutierten Problematik, inwieweit diese als räumlich getrennte, aber dennoch funktionale Einheit mit jeweils nur einem Vorsitz zu verstehen seien. Die Frage nach der Besetzung der Direktorien war also eingebettet in die wesentlich größere Debatte um den institutionellen Charakter der Fürsten- und Städtekurie auf dem Kongress und damit auch um die zur Anwendung kommenden Beratungsverfahren.

Ganz unbestritten übernahm demgegenüber die Kurmainzer Gesandtschaft um den sich seit 1622 in Mainzer Diensten befindlichen Doktor beider Rechte Nikolaus Georg von Raigersperger¹⁸ auf dem Kongress die Leitung des Reichsdirektoriums und der kurfürstlichen Kurie (wie auch der Beratungen der katholischen Stände).¹⁹ Auch der Fürstenrat Münster spiegelte das Verfahren der Reichstage mit dem bekannten alternierenden Vorsitz von Österreich und Salzburg.²⁰ Österreich war im Fürstenrat Münster durch den Primargesandten Georg Ulrich von Wol-

¹⁸ Vgl. zu seiner Biographie *Bärbel Rasch-Overberg*: Reigersberger, Nikolaus Georg, in: Kaster/Steinwascher (Hrsg.), *Friedenssäle*, S. 240 f.; *Heinrich Fussbahn*: Dr. Nikolaus Georg Reigersberger, Aschaffenburg Stadtschultheiß und kurmainzischer Kanzler, in: Aschaffenburg Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 20 (1999), S. 121–182, hier insbesondere S. 126 f., 136–148; APW III A 3. 2. Teil: 1645–1646. Bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert. Münster 1998, Nr. 48, Anm. 60.

¹⁹ Vgl. *Becker*, Kurfürstenrat, S. 266 f.; *Fritz Wolff*: *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung. Münster 1966, S. 73 ff.

²⁰ Die erste über ein Protokoll nachgewiesene kuriale Sitzung des Fürstenrats Münster unter österreichischem Vorsitz findet sich in Österreichisches Staatsarchiv: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig: AT-OeStA/HHStA), StK Friedensakten 1–17, fol. 28–33 vom 09.08.1645, die erste unter Salzburger Vorsitz ist AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten 97/IV, fol. 359–369 vom 10.02.1646. Der Salzburger Gesandte war eine Sitzung zuvor, am 07.02.1646, zum ersten Mal im Fürstenrat gewesen, siehe AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten 97/IV, fol. 314–315'. Die entsprechenden Protokolle wurden als Mikrofilm im Zentrum für Historische Friedensforschung (Bonn) eingesehen.

kenstein-Rodenegg²¹ sowie zwei Sekundargesandte, den studierten Juristen und Ingenieur Johann Wilhelm Goll²² und den durch verschiedene Gesandtschaftstätigkeiten erfahrenen und 1636 geadelten Juristen Leonhard Richtersberger²³ vertreten. Vor allem Wolkenstein-Rodenegg, teilweise aber auch Goll übernahmen dabei den Vorsitz im Fürstenrat.²⁴ Salzburg hingegen agierte mit den drei promovierten Juristen Balthasar Zauchenberger, Kaspar Joachim Reiter und Volbert Motzel.²⁵

Im Fürstenrat zu Osnabrück war die Situation dagegen komplizierter. Österreich erhob den Anspruch, auch diese fürstliche Teilkurie zu leiten. Da die österreichische Gesandtschaft aber 1645 noch nicht in Osnabrück eingetroffen war, übernahmen vorerst die Vertreter des höchstrangigen Reichsstands, der im Fürstenrat zu Osnabrück anwesend war, den Vorsitz. Dieser fiel damit Magdeburg zu und wurde zunächst auch von dessen Gesandten Kurt von Einsiedel²⁶ und dem promovierten Juristen Johann Krull²⁷ ausgeübt, wobei Einsiedel bereits im Oktober 1645 aufgrund anderer Aufgaben abberufen wurde.²⁸

Magdeburgs Zulassung zum Kongress war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch umstritten, da das Erzstift nicht zur ordentlichen Reichsdeputation gehörte, deren Translation nach Münster der Kaiser im April 1645 beschlossen hatte, vor allem aber, weil es seit 60 Jahren nicht mehr auf den Reichstagen Sitz und Stimme eingenommen hatte. Daher gehörte Magdeburg auf dem Kongress zunächst zu den sogenannten *Exclusi* (den nicht geladenen Reichsständen), bis die Zulassung im Dezember 1645 erreicht wurde.²⁹ Vor diesem Hintergrund erklärten die Magdeburger Bevollmächtigten auch, bei der Ankunft der österreichischen Gesandtschaft für diesen Kongress auf den Vorsitz verzichten zu wollen.³⁰ Die – de facto – Dul-

21 Vgl. zu seiner Biographie APW III A 3/1, Nr. 5, Anm. 30.

22 Vgl. zu seiner Biographie APW III A 3/2, Nr. 90, Anm. 25.

23 Vgl. zu seiner Biographie APW III A 3/1, Nr. 6a, Anm. 9.

24 In den Protokollen, die in AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten 97/IV überliefert sind, spricht der Direktor manchmal in der Ich-Form, dann aber stets als Goll, z. B. in der Sitzung am 13.03.1646 (ebd., fol. 616). Üblicherweise führte aber Wolkenstein-Rodenegg, der in den Protokollen namentlich weniger hervortritt, den Vorsitz, vgl. APW III A 3. 3. Teil: 1646. Bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert und Klaus Rosen. Münster 2001, Nr. 95, Anm. 30.

25 Vgl. *Maria-Elisabeth Brunert*: Einleitung, in: APW III A 3. 4. Teil: 1646–1647. Bearb. v. ders. Münster 2006, S. XC. Nach der Abreise der Salzburger Gesandtschaft übernahm ab Frühjahr 1648 der Kurmainzer Johann Adam Krebs ihre Direktoriumposition. Kurze biographische Angaben zu den drei Salzburger Bevollmächtigten finden sich in APW III A 3/3, Nr. 109, Anm. 8.

26 Vgl. zu seiner Biographie APW III A 3/1, Nr. 1, Anm. 5.

27 Vgl. zu seiner Biographie ebd.

28 Vgl. *Maria-Elisabeth Brunert*: Einleitung, in: APW III A 3/1, S. LXXVIII.

29 Vgl. ebd., S. LXXIV.

30 Vgl. APW III A 3/1, Nr. 10, S. 158, Z. 25–28. Vgl. auch *Brunert*, Einleitung 3/1, S. LXII.

derung des Magdeburger Vorsitzes durch die anderen Kurien in dieser Zeit, wie auch die erwähnte Magdeburger Zusicherung, geben dabei schon einen Hinweis darauf, dass pragmatische Verfahrensausnahmen für die Direktorialgesandten ein Weg sein konnten, auf die Sondersituation der Kongressberatungen einzugehen und mögliche Konflikte zu entschärfen. Als die österreichische Gesandtschaft Anfang 1646 in Osnabrück eintraf, übernahmen der Bevollmächtigte Richtersberger, zunächst allein, später in sitzungsweiser Alternation mit seinem Salzburger Kollegen Motzel, das Direktorium.³¹

Die Leitung des Städterats zu Münster bedurfte einer besonderen Regelung, da Münster als Tagungsort keine Reichsstadt war – wäre dies der Fall gewesen, hätte der Münsteraner Gesandte Anspruch auf das Direktorium erheben können.³² Somit, so die vorherrschende reichsstädtische Argumentation, fiel das Direktorium der ersten Stadt auf der Rheinischen Bank, in deren Einzugsbereich der Kongress stattfand, zu. Dies war die Reichsstadt Köln, deren Vertreter, der adlige Primargesandte Constantin von Lyskirchen³³ und die in den Rechtswissenschaften promovierten Sekundargesandten Gerwin Meinertzhagen³⁴ und Hermann Halveren³⁵, im Dezember 1645 in Münster eintrafen und das Direktorium gegen Ansprüche des Straßburger Bevollmächtigten verteidigten.³⁶

Da auch Osnabrück nicht den Status einer Reichsstadt besaß, musste für die dortige städtische Teilkurie ebenfalls eine Alternative gefunden werden, die sich an der hergebrachten Rangordnung der Städte orientierte. In Abwesenheit von Gesandten der beiden ranghöchsten Vertreter der Rheinischen Bank, Köln und Aachen, erhob Straßburg durch seinen Gesandten, den ebenfalls promovierten Juristen Markus Otto³⁷ als dritte Stadt der Rangfolge erfolgreich Anspruch auf das

31 Die erste über ein Protokoll nachgewiesene kuriale Sitzung des Fürstenrats Münster unter österreichischem Vorsitz findet sich in APW III A 3/3, Nr. 95, die erste unter salzburgischem Vorsitz ebd., Nr. 117.

32 Vgl. *Helmut Neuhaus*: Nürnberg – Eine Reichsstadt im Herzen Europas in Früher Neuzeit, in: Oscar Schneider (Hrsg.), Nürnbergs große Zeit. Reichsstädtische Renaissance, europäischer Humanismus. Cadolzburg 2000, S. 192–213, hier S. 195.

33 Vgl. zu seiner Biographie APW III A. Bd. 6: Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück 1645–1649. Bearb. v. Günter Buchstab. Münster 1981, Nr. 36, Anm. 1.

34 Vgl. zu seiner Biographie ebd.

35 Vgl. zu seiner Biographie *Maria-Elisabeth Brunert*, Einleitung, in: APW III A 3.5. Teil: Mai–Juni 1648. Bearb. v. ders. Münster 2006, S. LXVIf., Anm. 97.

36 Vgl. *Günter Buchstab*: Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft. Münster 1976, S. 65. Der Anspruch Ottos wird in APW III A 6, Nr. 15, S. 12, Z. 9–14 erhoben.

37 Vgl. zu seiner Biographie *Georges Livet*: Otto, Markus, in: Kaster/Steinwascher (Hrsg.), Friedenssäle, S. 288f.; *Brunert*, Einleitung 3/1, S. LXXXIX; APW III A 3/1, Nr. 1, Anm. 8.

Direktorium und konnte diesen auch gegen aufkommende Nürnberger Ambitionen durchsetzen.³⁸

Die unterschiedlichen Auseinandersetzungen um die Führung der Direktorien in den Kurien und den konfessionellen Corpora ergaben sich somit einerseits aus der Zweiteilung der Fürsten- und Städtekurie auf dem Kongress, damit zusammenhängend aber andererseits auch aus den Rangansprüchen und den politischen Zielen bestimmter reichsständischer Akteure. Sie zeigen, dass die direktorialen Positionen in zeremonieller wie verfahrenstechnischer Hinsicht auch auf dem Kongress als enorm attraktiv und bedeutsam eingeschätzt wurden und dass die besondere Struktur des Kongresses mehrfach Konfliktfälle um diese Leitungsfunktionen hervorbrachte, die zu Kongressbeginn ausgefochten werden mussten und für die pragmatische Sonderfallregelungen erreicht werden konnten. Deutlich wurde bei der kurzen Vorstellung der Direktorialgesandten am Kongress zudem die fast ausnahmslos vorhandene juristische Ausbildung, ein Umstand, dem bereits für die Reichstage eine kontinuieritätswahrende Funktion hinsichtlich der Verfahrensordnung zugeschrieben wird.³⁹

IV Die Bedeutung von Verfahren und Zeremoniell für die kurialen reichsständischen Kongressberatungen

Bevor nun die ausgewählten Konfliktfälle dargestellt werden können, müssen zunächst in einem letzten vorbereitenden Schritt mit den Termini Verfahren und Zeremoniell die beiden zentralen Begriffe definiert werden, die in diesem Aufsatz als Konfliktfelder betrachtet werden.

Verfahren sind einer weithin akzeptierten Definition zufolge als Handlungssequenzen zu verstehen, deren äußere Form generell geregelt ist und die der Herstellung verbindlicher Entscheidungen dienen.⁴⁰ Idealtypisch ist ihr Ausgang

³⁸ Vgl. *Buchstab*, Reichsstädte, S. 65.

³⁹ Vgl. *Maximilian Lanzinner*: Juristen unter den Gesandten der Reichstage 1486–1654, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 351–384, hier S. 384.

⁴⁰ Vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*: Einleitung, in: dies./André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Berlin 2010, S. 9–31, hier S. 9.

zu Beginn offen und wird erst im Verlauf des Vorgehens herausgearbeitet.⁴¹ Wiederum idealtypisch werden die Teilnehmer dabei über festgelegte Sitzordnungen und Mehrheitsabstimmungen in den Vorgang eingebunden, sie akzeptieren damit die zu treffende Entscheidung, auch wenn sie als Verlierer aus einer Abstimmung hervorgehen.⁴² Diese Vorgehensweise unterscheidet sich somit von Praktiken des Aushandelns, bei denen eine konsensbasierte Einigung gefunden werden muss und jeder Teilnehmer stets die Möglichkeit hat, auszusteigen („Exit-Option“).⁴³ Formal festgelegte Verfahren machen den Prozess des Entscheidens somit erwartbar und nachvollziehbar, während symbolische Akte den Vorgang rahmen und die Teilnehmer so weiter verstricken.⁴⁴

Daher spielte bei der Durchführung der Verfahren in den kurialen reichständischen Beratungen die Beachtung eines Zeremoniells, welches die politisch-soziale Rangordnung der Teilnehmer eines Verfahrens nicht allein abbildete, sondern überhaupt erst konstituierte, eine entscheidende Rolle.⁴⁵ Das Zeremoniell als Teilbereich der symbolischen Kommunikation beschreibt dabei jene normierten Handlungssequenzen mit Zeichencharakter, die in einem politischen Verfahren zur Anwendung kommen.⁴⁶ Solche Handlungssequenzen, etwa Gesten wie das

41 Vgl. *Andreas Kalipke*: „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“ – Die Behandlung konfessioneller Konflikte am Corpus Evangelicorum, in: ZHF 35 (2008), S. 405–447, hier S. 425; *Hillard von Thiesen*: Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2021, S. 278.

42 Vgl. *Michael Sikora*: Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*. Berlin 2001, S. 25–51, hier S. 43; *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, S. 9; *Philip Hoffmann-Rehnitz/André Krischer/Matthias Pohlig*: Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: *Stollberg-Rilinger/Krischer* (Hrsg.), *Herstellung*, S. 217–281, hier S. 249.

43 Vgl. *Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig*, *Entscheiden*, S. 236f.; *Stollberg-Rilinger*, *Einleitung*, S. 23; *Matthias Köhler*: Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79), in: *Arndt Brendecke* (Hrsg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*. Köln/Weimar/Wien 2015, S. 523–535, hier S. 525.

44 Vgl. *Stollberg-Rilinger*, *Einleitung*, S. 12; *Andreas Kalipke*: Verfahren – Macht – Entscheidung. Die Behandlung konfessioneller Streitigkeiten durch das Corpus Evangelicorum im 18. Jahrhundert aus verfahrensgeschichtlicher Perspektive, in: *Stollberg-Rilinger/Krischer* (Hrsg.), *Herstellung*, S. 475–517, hier S. 501. Für den Grundstein dieser Terminologie vgl. *Niklas Luhmann*: *Legitimation durch Verfahren*. 10. Aufl. Frankfurt a.M. 2017, S. 224–230.

45 So schon mit Blick auf moderne Verfahren *Luhmann*, *Legitimation*, S. 38f., 225. Vgl. für frühneuzeitliche Verfahren *Barbara Stollberg-Rilinger*: *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: *Johannes Kunisch* (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*. Berlin 1997, S. 91–132, hier S. 94.

46 Vgl. *Stollberg-Rilinger*, *Einleitung*, S. 10; *Tim Neu*: *Sitzen, Sprechen und Votieren. Symbolische und instrumentelle Dimensionen landständischer Handlungssequenzen in Hessen-Kassel (17./*

Abnehmen des Hutes, die Einnahme bestimmter Sessions- oder Prozessionsordnungen, aber auch Sprechakte wie Gebete oder höfliche Anreden tragen dazu bei, die politisch-soziale Ordnung performativ dar- und herzustellen.⁴⁷ Diese Performanz definiert sich einerseits über ihre häufige Wiederholung, andererseits aber auch durch das stetig neue Ausbalancieren von Rangansprüchen zwischen den einzelnen Akteuren, etwa in Form von Sessionskonflikten.⁴⁸ Diese Differenzierung zwischen technisch-instrumenteller und symbolisch-expressiver Ebene ist dabei nicht als Gegensatz oder als Modernisierungserzählung vom Symbolischen hin zu einer Technisierung des Verfahrens zu verstehen, vielmehr mischten sich beide Ebenen auch in zahlreichen reichsständischen Verfahrensfragen und standen in einem Wechselspiel zueinander.⁴⁹

Immer wieder wurde in den kurialen Beratungen intensiv über Verfahren diskutiert, wobei es allen reichsständischen Gesandten wichtig war, zu zeigen oder zu behaupten, dass sie im Rahmen eines von allen Akteuren akzeptierten Verfahrens und Zeremoniells handelten – auch wenn Neuerungen im Ablauf der Beratungen eingeführt wurden.⁵⁰ Die durch zeremonielle Handlungssequenzen gerahmten und strukturierten Beratungsverfahren als ein flexibles Gerüst waren somit ein ganz entscheidendes Werkzeug, mit dem die Gesandten ihre Rollen und Handlungsspielräume auf dem Kongress entfalten konnten.

18. Jahrhundert), in: ders./Michael Sikora/Thomas Weller (Hrsg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*. Münster 2009, S. 119–143, hier S. 123; *Luhmann*, *Legitimation*, S. 38 ff.

47 Vgl. *Kalipke*, *Weitläufigkeiten*, S. 425; *Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig*, *Entscheiden*, S. 240; *Sikora*, *Sinn*, S. 42; *Neu*, *Sitzen*, S. 123 ff.

48 Vgl. *Stollberg-Rilinger*, *Zeremoniell als politisches Verfahren*, S. 91–132, hier S. 95, 98 f.

49 Vgl. *Michael Rohrschneider*: *Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763)*. Göttingen 2014, S. 155 f.; *André Krischer*: *Inszenierung und Verfahren auf den Reichstagen der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Städtekurie und ihres politischen Verfahrens*, in: Jörg Peltzer/Gerald Schwedler/Paul Töbelmann (Hrsg.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter. Ostfildern* 2009, S. 181–206, hier S. 205; *Miloš Vec*: „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, in: *Stollberg-Rilinger* (Hrsg.), *Verfahren*, S. 559–590, hier S. 581 f.

50 Vgl. *Gerber*, *Argumentationsstrategien*.

V Direktionale Handlungsstrategien in Verfahrenskonflikten

Weil also Verfahren und Zeremoniell in den kurialen reichsständischen Kongressberatungen eine solch zentrale Bedeutung für das Zustandekommen als legitim akzeptierter reichsständischer Beratungsentscheidungen besaßen, sollen nun konkrete Beispiele für derartige Konfliktfälle vorgestellt werden, die das Agieren der direktorialen Verfahrensleiter besonders anschaulich werden lassen.

In einem ersten Beispiel soll dabei mit der Mehrheitsfindung eines der zentralen Verfahren der kurialen Kongressberatungen zur Sprache kommen. In allen Kurien lassen sich immer wieder Konflikte um das Zustandekommen von Mehrheitsentscheidungen nachweisen. Hintergrund dieser Streitfälle war die fehlende uneingeschränkte Akzeptanz eines rein ‚gezählten‘ Mehrheitsprinzips. Es bestand zwar in den Reichskurien sowohl auf den vorangegangenen Reichstagen als auch auf dem Kongress ein Verfahren der Entscheidungsfindung, das in der Forschung als Mehrheits- oder Majoritätsprinzip bezeichnet wird⁵¹, die genaue Ausgestaltung dieses Prinzips ist allerdings nicht so leicht zu fassen: Im Allgemeinen geht die heutige Forschung davon aus, dass es sich nicht um ein Mehrheitsprinzip im modernen Sinne gehandelt habe, bei dem also Beratung und Abstimmung klar getrennt und die Mehrheit mit einer Stimme pro Votant eindeutig gezählt wurde.⁵² Vielmehr habe es sich um ein eingeschränktes bzw. partielles Mehrheitsprinzip gehandelt, bei dem die Stimmen in den Umfragen⁵³ mehr gewogen als gezählt wurden.⁵⁴ Konkret bedeutete dies, dass neben der gezählten Ermittlung der Stimmzahlen auch der soziale Status der Abstimmenden von Bedeutung war. So konnte unter Umständen eine Meinung durch den Direktorialgesandten zum

51 Vgl. Härter, Reich, S. 334; Oestreich, Arbeitsweise, S. 224ff.; Helmut Neuhaus: Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag. Berlin 1982, S. 26; Aulinger, Bild, S. 218.

52 Vgl. Kalipke, Verfahren, S. 506. Dagegen noch bei Oestreich, Arbeitsweise, S. 224: „Innerhalb der Kurie galt also eindeutig das Prinzip der Majorität, aber man versuchte, die Einhelligkeit nach außen zu wahren.“

53 Das Verfahren der Umfrage bezeichnet die durch das jeweilige kuriale Direktorium geleitete, nach der kurialen Sessionsordnung, also Rangfolge, erfolgende Erfragung der reichsständischen Voten zu bestimmten vom Direktorium vorgestellten Fragen.

54 Vgl. Stollberg-Rilinger, Zeremoniell, S. 110f.; Kalipke, Verfahren. Zu den Feststellungen eines eingeschränkten bzw. partiellen Mehrheitsprinzips vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München 2008, S. 219; Klaus Schlaich: Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, in: ZHF 10 (1983), S. 299–340, hier S. 304.

Mehrheitsschluss erklärt werden, wenn nur wenige, aber einflussreiche Reichsstände dieser folgten.⁵⁵

Gleichzeitig musste dies aber nicht bedeuten, dass die dergestalt entstehenden Mehrheitsverhältnisse im Umfrageverfahren immer eindeutig aufgezeigt wurden. Vielmehr war es ein zentrales Element der kurialen reichsständischen Umfrageverfahren, gerade den konsensualen Weg der Entscheidungsfindung zu betonen.⁵⁶ Durch die zumeist bewusst offen gestellten Propositionen des Direktoriums sowie die Möglichkeit der Votanten, sich unentschieden zu geben oder einer schon vorhandenen oder erst zu bildenden Mehrheit anzuschließen, konnte versucht werden, dass ein zu treffender (Mehrheits-)Beschluss keine sichtbaren Gewinner und Verlierer hervorbrachte, sondern sich zumindest auf symbolischer Ebene alle Akteure im kurialen Schluss wiederfanden.⁵⁷ Die direktoriale Zusammenfassung der Voten zu einer gemeinsamen Meinung am Schluss der Umfrage betonte diesen Konsensgedanken oftmals noch explizit.⁵⁸ Die darunterliegende, eigentliche Mehrheitsbildung, die häufig auf informellen Vorabsprachen beruhte, bei denen wiederum die einflussreichen Reichsstände wortführende Funktionen übernahmen, blieb davon genauso unberührt wie die Spielräume des Direktoriums bei der Zusammenfassung der kurialen Meinung.

In jeder Umfrage der kurialen Kongressberatungen, die eben nicht mit einem solchen (inszenierten) Konsensentscheid endete, sondern eine klar erkennbare Minderheitsmeinung oder mehrere Meinungsblöcke hervorbrachte und mit einem durch das Direktorium festgestellten Mehrheitsentscheid beschlossen wurde, lag vor dem Hintergrund dieses geschilderten Verfahrens stets die ganz konkrete Gefahr eines aufkommenden Verfahrenskonfliktes. Mögliche Anknüpfungspunkte für eine Ablehnung des Mehrheitsentscheids durch kuriale Gesandte waren beispielsweise die Verneinung der Gültigkeit von Majoritätsbeschlüssen in bestimmten Materien (etwa konfessioneller Art)⁵⁹, Fälle starker Votenakkumulation durch Mehrfachstimmführungen einzelner Gesandten, die so allein den Rest der Kurie

⁵⁵ Vgl. *Krischer*, Inszenierung, S. 191.

⁵⁶ Vgl. ebd.; *Rohrschneider*, Österreich, S. 188.

⁵⁷ Vgl. *Krischer*, Inszenierung, S. 191.

⁵⁸ Vgl. *Kalipke*, Verfahren, S. 510.

⁵⁹ Der Gesandte Kurbrandenburgs kritisierte unter diesem Gesichtspunkt im März 1646 einen Kurfürstenratsbeschluss, weil er Amnestiefragen enthielte, die nach Kurbrandenburger Lesart zu den Religionssachen und damit in die Corpora gehören würden (APW III A. Bd. 1: Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie. 1. Teil: 1643–1647. Bearb. v. Winfried Becker. Münster 1975, Nr. 78, S. 557, Z. 4–7).

überstimmen konnten⁶⁰, oder auch das Abstellen auf die hohe ständische Würde überstimmt Akteure⁶¹. Das Argumentieren mit konkreten Stimmzahlen und Mehrheiten war somit für die kurialen Direktoren potenziell gefährlich, auch wenn es grundsätzlich ihrem Aufgabenprofil entsprach.

Ein aufschlussreicher Fall in den kurialen Kongressberatungen, in dem zumindest vorgeblich mit einer exakten Stimmzählung gearbeitet wurde, findet sich im Städterat zu Osnabrück. Eine Sitzung vom Juli 1646, in der die Frage beraten wurde, wie gegenüber dem Fürstenrat die Einhaltung des städtischen „votum decisivum“ einzufordern sei, beendete der Straßburger Direktorialgesandte Otto mit folgendem Schluss: „Weiln nun die vota paria gewest und aber Frankfurth, nach geendeter umbfrag, sich mit Lübekh auch verglichen, als seind die majora und das Conclusum⁶² dahin gangen, daß man sich nochmaln bey den fürstlichen einfinden und erwarten solle, wie sie sich erzaigen und weßen sie sich resolviren werden.“⁶³

Die „vota paria“ würden im Sinne einer rein gezählten Stimmzählung bedeuten, dass es gleich viele Stimmen für zwei verhandelte Optionen gab. Eine solche klare Zweiteilung ist aber aus den Voten nicht ersichtlich, vielmehr zeigt sich eine Anzahl ähnlicher Ansichten mit lediglich graduellen Abstufungen bezüglich der Schärfe des Vorgehens der Städtekurie. Eine exponierte Position nahm allein der Frankfurter Gesandte Stenglin ein, der in zwölf Punkten die Behandlung der Reichsstädte durch die Fürstenkurie scharf kritisierte und schließlich anregte, „ob nicht das ein mittel were, daß man für heut davon bliebe“.⁶⁴

Bei einer rein gezählten Mehrheitsfindung hätte der Direktorialgesandte Otto feststellen können, dass es für die Frankfurter Position keine Mehrheit gab, sondern die überwiegende Anzahl der Voten dafür plädierte, weiter auf Kooperation mit der Fürstenkurie zu setzen. Stattdessen wählte Otto aber die Strategie, die „vota paria“ festzustellen und damit zu suggerieren, es gebe zwei klare Meinungsblöcke, die jeweils genauso viele Stimmen auf sich vereinten. Dem Frankfurter Gesandten

60 Exemplarisch hierfür steht der Konflikt um die 15 Stimmen des Gesandten Johann von Leuchselring im Städterat zu Münster, etwa dokumentiert in einer dortigen Städteratssitzung im April 1646: StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratskanzlei, B-Laden, Akten 59/4, fol. 114'.

61 Beispielhaft kam dies in der Sitzung des Fürstenrats Osnabrück vom 13.2.1646 zum Tragen, in der das Mehrheitsprinzip zwischen den beiden fürstlichen Teilkurien unter diesem Argument angezweifelt wurde. So argumentierte etwa der Braunschweiger Gesandte Jakob Lampadius: „Es weren gleichwol an diesem ohrt über zwanzig vota also gefallen und dieselben alle von hohen, alten unnd ansehnlichen fürstlichen heusern, denen es fürwahr zu nicht geringem despect gereichen würde, wan ihre vota so gar nicht attendiret werden sollten“ (APW III A 3/3, Nr. 101, 111, Z. 39 – 112, Z. 2).

62 Der durch das jeweilige Direktorium festgestellte kuriale Schluss.

63 APW III A 6, Nr. 72, S. 332, Z. 39–42.

64 Ebd., S. 331, Z. 2f.

wurde so die Möglichkeit gegeben, von seiner Position abzurücken und sich der insbesondere von Lübeck stark gemachten Mehrheitsmeinung anzuschließen, was er dann auch tat. Die im Protokoll festgehaltene Aussage, dass die „maiora“ auf diese Lösung gefallen seien, zeigt erneut, wie vage der Begriff der Mehrheit oft blieb. Denn spätestens nach dem Umschwenken Frankfurts gab es in der Kurie gar keine distinkte Gegenposition mehr, sodass die Mehrheitsmeinung letztlich die Standpunkte aller Votanten enthielt, also auch als einmütiger Schluss hätte bezeichnet werden können.

Der direktoriale Verfahrensleiter nutzte in diesem Fall somit seine Handlungsspielräume bei der Mehrheitsfeststellung, um einen möglichen Majoritätsbeschluss in eine konsensuale Entscheidung der Gesamtkurie umzuwandeln bzw. umzudeuten. Bei dem durch diese Praktik erreichten Konsens handelte es sich, das lässt der dargestellte Sitzungsverlauf deutlich werden, freilich um eine Konsensfiktion⁶⁵, also eine verdeckte Mehrheitsentscheidung, bei welcher der inhaltlich opponierende Votant letztlich dem Druck der gewogenen bzw. gezählten Mehrheit nachgab.

Im Kurfürstenrat formulierte das Kurmainzer Direktorium, um ein weiteres Beispiel zu geben, in Bezug auf einen inhaltlichen Dissens, bei dem aber wiederum eine gezählte Mehrheitsfeststellung möglich gewesen wäre, gleichzeitig aber auch der kursächsische Votant in der Sitzung fehlte: „Nuhn ist die sache so eyllfertig nit, daß sie per maiora determinirt werde; undt weillen darfurgehalten wirdt, daß weitere information einzuholen undt der herren Sachßischen zu erwarten, so wollen sie sich gern darmit vergleichen“.⁶⁶ Die „maiora“ erscheinen in dieser Argumentation als eine im Vergleich zur konsensualen kurialen Entscheidungsfindung lediglich zweitrangige Alternative, die wegen fehlender Dringlichkeit der beratenen Materie nicht zur Anwendung kommen müsse. Der Kurmainzer Direktorialgesandte entwarf hier also eine legitimatorische Staffelung der beiden Verfahren der kurialen Entscheidungsfindung – Mehrheits- und Konsensbeschluss – und nahm sich von den übrigen Votanten unwidersprochen selbst das Recht, entscheiden zu dürfen, wann welches Verfahren in welchen Beratungsmaterien angewendet werden solle.

Diese beiden Beispiele sind kennzeichnend für das praxeologische Phänomen der Kasuistik, das die grundlegende Anerkennung einer Norm bei gleichzeitiger Option ihrer Nichtbefolgung oder Abmilderung in Konfliktfällen bzw. Normenkonkurrenzen meint.⁶⁷ Auch wenn in den kurialen Protokollen teilweise mit einer

⁶⁵ Vgl. zur Definition des Begriffes *Stollberg-Rilinger*, Einleitung, S. 26.

⁶⁶ APW III A 1/1, Nr. 107, S. 710, Z. 27–30.

⁶⁷ Vgl. *Thiessen*, Zeitalter, S. 292–301, bes. S. 301.

gezählten und in ihrer grundsätzlichen innerkurialen Gültigkeit akzeptierten Mehrheitsermittlung gearbeitet wurde, so zeigen die genannten Beispiele doch, dass dies nicht automatisch auf den Beschluss einer Mehrheitsmeinung durch das Direktorium hinauslaufen musste, der einzelne Votanten als ‚Verlierer‘ des Umfrageverfahrens zurückließ. Manchmal beließ das Direktorium es auch bei der Feststellung eines vorübergehenden Dissenses, an anderer Stelle gab man den ‚Abweichlern‘ Gelegenheit, sich der Mehrheit anzuschließen und somit im Sinne eines kurialen Konsensideals zu agieren und gleichzeitig mögliche Konflikte um die Geltung eines Mehrheitsprinzips im Vorhinein zu entschärfen.

Im Kontrast dazu soll nun stellvertretend ein Gegenbeispiel vorgestellt werden, in dem ein Direktorialgesandter ganz explizit als ‚Hüter‘ eines hergebrachten Verfahrens auftrat. Es wird am Beispiel reichsständischer Entsendungen zu Direktverhandlungen mit den Gesandten der Kronen in der Schlussphase des Kongresses im Jahr 1648⁶⁸ gezeigt, wie das hier ‚verfahrenshütend‘ auftretende Reichsdirektorium explizit für eine Rückbindung der erzielten Verhandlungsergebnisse an das hergebrachte Beratungsverfahren plädierte.

Eine Variante der für die reichsständischen Kongressberatungen neuartigen Direktverhandlungen war es, die schwedischen Forderungen nach Militärsatisfaktion in den einzelnen Kurien zu beraten und anschließend eine Re- und Correlation durchzuführen. Das Ergebnis teilten die Deputierten der Reichsstände im Anschluss den schwedischen Gesandten persönlich mit, woraufhin sich diese kurz berieten und dann eine Antwort gaben. Wollten die Reichsstände darauf eine Replik geben, musste sie ebenfalls auf dem Wege der Re- und Correlation nach voriger Beratung ausgearbeitet werden.⁶⁹

Dadurch rückten reichsständische Deputierte in das Zentrum der auf die geschilderte Art beschleunigten Beratungsverfahren und betraten gleichzeitig auch die Ebene der Direktverhandlungen mit den Kronen, die selbst nicht Teil der kurialen reichsständischen Beratungsverfahren waren. Die hierbei in den Kurien

⁶⁸ Vgl. zu den Direktverhandlungen *Christoph Kampmann*: Europa und das Reich im Dreißigjährigen Krieg. Geschichte eines europäischen Konflikts. 2. Aufl. Stuttgart 2013, S. 167–170; *Siegrid Westphal*: Der Westfälische Frieden. München 2015, hier S. 93–96; *Christoph Nonnast*: Fluide Kooperationen. Sachsen-Altenburg, Schweden und die verständigungsbereiten Reichsstände in der Endphase des Westfälischen Friedenskongresses, in: Arne/Westphal (Hrsg.), *Weg*, S. 237–259, hier S. 248–253.

⁶⁹ Vgl. *Becker*, Kurfürstenrat, S. 335. Exemplarisch zeigt sich ein solcher Ablauf an dem in APW III A 3. 6. Teil: Juni–Juli 1648. Bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert. Münster 2009, Nr. 185 dokumentierten Beratungs- und Verhandlungsgang vom 02.07.1648.

kontrovers diskutierte Frage war vornehmlich, wie umfassend die Vollmachten sein sollten, die die Deputierten dabei erhielten. Zahlreiche Gesandte plädierten dafür, den Entsandten weitreichende Gewalt auch für die Bemessung von Fragen der Friedensexekution und der Zahlungskonditionen für die Satisfaktionszahlungen an die Kronen zu geben.⁷⁰

Kritik daran kam dabei nicht nur von den in Münster verbliebenen reichsständischen Vertretern, sondern auch vom Kurmainzer Reichsdirektor. In einer Sitzung des Kurfürstenrats vom 2. Juli 1648 brachte er seine Ablehnung darüber deutlich zum Ausdruck (als letzter votierend, während die anderen Gesandten zuvor nicht eindeutig Stellung dazu bezogen hatten) und forderte die übrigen Votanten anschließend dazu auf, sich zu dieser Verfahrensproblematik nochmals zu äußern.⁷¹ Seine Argumentation, die dann auch die kuriale Zustimmung fand, stellte darauf ab, dass man den Deputierten hinsichtlich der Zahlungssummen keine „vollkommen[e] gewalt“ geben solle, sondern besser „die ständ gesambter hand auf vorhergehende berathschlagung ein gewissen schluß abgefast hetten.“⁷² Das Verfahren der kurialen Umfrage sollte also auch in diesem Fall das Mittel sein, über das legitime reichsständische Entscheidungen zustande kommen, anderenfalls fürchtete der Direktorialgesandte „größere inconvenientia“.⁷³

Was er damit meinte, wird in der Re- und Correlation desselben Tages deutlicher.⁷⁴ Er legte hierbei, gegen die Stoßrichtung des zuvor vorgetragenen fürstlichen Conclusums, zunächst dar, dass bei diesem Modus zu viele reichsständische Bevollmächtigte nicht direkt beteiligt seien, als dass eine Deputation so weitreichende Verhandlungsergebnisse herbeiführen dürfte. Dies war im Grunde genommen ein Argument des (Reichstags-)Herkommens. Es sah vor, dass in den reichsständischen Kurien alle geladenen und legitimierten Reichsstände mit jeweils einer Stimme gemeinsam berieten und schlossen. Durch die weitreichenden Deputationsvollmachten wäre das Verfahren unterlaufen und damit delegitimiert worden, was vom Reichsdirektorium kritisch diskutiert wurde. Zudem, so ergänzte

70 Exemplarisch diskutiert in der Sitzung des Fürstenrats Osnabrück vom 22.06.1648 in ebd. sowie in der Sitzung des Kurfürstenrats vom selben Tag in AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten Fasz. 24/2 unfol.

71 Vgl. AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten Fasz. 24/2 unfol.

72 Ebd.

73 Ebd.

74 APW III A 3/6, Nr. 185, S. 167, Z. 9–20: „Sie vernehmen, daß der hochlöbliche fürstenrath dahin gehe, man solle denen deputirten vollmacht geben, daß sie mit denen herren Schwedischen tractirten, iedoch uf die possibilitet sehen, welches aber eine beschwerliche sache, denn 1. möchten hernach die stende sagen, es were uf impossibilia gebracht. So weren, 2., vieler stende gesandten nicht in loco und, 3., zu besorgen, was die deputirten versprechen, würden die Schwedischen als eine obligation annehmen und denen herren principalen starck zusezen.“

der Kurmainzer, würden die auswärtigen Kronen die gemachten Zusagen der reichsständischen Deputierten als absolut bindend ansehen, wodurch die Reichstände unter Druck gesetzt werden würden, die bereits abgegebenen Zusagen in den kurialen Beratungen lediglich ‚durchzuwinken‘. Auch dies hätte das hergebrachte Verfahren der kurialen Umfrage faktisch unterlaufen bzw. entwertet.

Das anschließende Protokoll der Direktverhandlung zeigt, dass sich die Kurmainzer Haltung der Verfahrenswahrung durchgesetzt hatte, da die schwedischen Gesandten nach kurzer Unterredung ohne neue Zusagen der Deputierten gebeten wurden, nach einer weiteren Beratungssitzung der Reichskurien am Folgetag erneut das Osnabrücker Rathaus zu Verhandlungen aufzusuchen.⁷⁵ Es wird somit deutlich, dass der Kurmainzer Reichsdirektor auch in der beschleunigten Beratungs- und Verhandlungsphase des Jahres 1648 im vorliegenden Beispiel erfolgreich darum bemüht war, das grundlegende Umfrageverfahren in seinem Kern und Sinn zu erhalten und auf dessen Einhaltung zu drängen, auch wenn er innerkurial fast entschuldigend darauf hingewiesen hatte, dass dieser Weg die Beratungen und Verhandlungen möglicherweise verlangsamen werde.⁷⁶

Ähnliche Handlungsstrategien lassen sich auch für die Direktorialgesandten Österreichs und Salzburgs im Fürstenrat Osnabrück nachweisen, die in Verfahrensdebatten bereits vor dem Jahr 1648 explizit die Wahrung der hergebrachten Beratungsverfahren einforderten. Unter ihnen ist das österreichische Direktorium der Akteur, der den Hinweis auf das Herkommen am häufigsten konkret in die Verfahrensdebatten des Fürstenrats Osnabrück einbrachte, sei es bei Konflikten um die Reihenfolge der zu beratenden Materien⁷⁷, den Wechsel der Sessionsordnung zwischen geistlicher und weltlicher Bank⁷⁸ oder die Wahrung des kaiserlichen Propositionsrechts, womit hier konkret der Verzicht auf die eigenmächtige Einbringung von Beratungsmaterien durch das Kurmainzer Reichsdirektorium gemeint war.⁷⁹

Auch die Österreicher und Salzburger Direktoren in Osnabrück gingen allerdings keineswegs konsequent vor, sondern orientierten sich situativ im Span-

75 Ebd., S. 168 f.

76 AT-OeStA/HHStA, RK Friedensakten Fasz. 24/2 unfol.: „Sie gedächten die tractaten nit auffzu ziehen, sondern wünschten von hertzen, daß man sie einist zum end pringen könne“.

77 „Wie nun sonst auf reichstägten gebreuchlich, das die erste frage super modo et ordine agendi angestellet würde, also befunde sich, das sie es zu Münster also auch gehalten“ (APW III A 3/3, Nr. 95, S. 4, Z. 14 ff.).

78 „Es [die Sessionsreihenfolge, Anm. A.G.] ginge von einer banck uf die andere etc.“ (APW III A 3/4, Nr. 127, S. 83, Z. 14 f.).

79 „Das erste laufft dem gewöhnlichen modo tractandi zuwider, in dem nichts in deliberation geben worden als mit vorwißen und willen der herren Keyserlichen bevolmechtigten commissarien“ (APW III A 3/5, Nr. 145, S. 10, Z. 27–S. 11, Z. 1).

nungsfeld zwischen Verfahrenswahrung und Ausnahmeregelungen. In einer Sitzung des Fürstenrats Osnabrück im April 1646, in welchem die zuvor umstrittene und vom österreichischen Direktorialgesandten Richtersberger in einer vorigen Sitzung verweigerte⁸⁰ Diktatur der Correlation des Fürstenrats zur Klasse I der Repliken der auswärtigen Kronen⁸¹ nun doch beschlossen wurde, argumentierte der Salzburger Sitzungsleiter: „Ob nun wol bekandt, daß es sonst im Reich nicht herkommen, weil es aber zu Münster verwilliget unndt zur dictatur gegeben worden, alß solte auch hier deßgleichen geschehen etc., doch im übrigen unndt inskünfftige ganz unverfenglich unndt unnachtheilig etc.“⁸²

Der Direktor akzeptierte also den Mehrheitsentscheid der Umfrage, in der selbst der österreichische Vertreter nun für die Diktatur stimmte, wobei auch er den Verweis auf das Verfahren der Münsteraner (Teil-)Kurien zur Begründung für diese dem Herkommen widersprechende Sonderregelung anführte.⁸³ Die Orientierung am Vorbild der anderen Kurien wog an dieser Stelle somit für den Direktorialgesandten argumentativ schwerer als der Verweis auf das Herkommen, er sah sich zudem dazu berechtigt, diese Abwägung mit direktorialer Autorität selbstständig vorzunehmen.

VI Direktoriales Agieren in Zeremonialstreitigkeiten

In einem zweiten Abschnitt wird nun auf direktoriale Handlungsstrategien in zeremoniellen Konfliktfällen geblickt, wobei zeremonielle Aspekte der kurialen Beratungen nicht als Gegenstück zu den Beratungsverfahren zu verstehen sind,

⁸⁰ Der österreichische Direktor bemühte in seiner Ablehnung dabei auch explizit das Herkommen, indem er argumentierte, die Diktatur der Correlation „[s]ey nicht breuchlichen, ehe das haubthedencken herauskomme“ (APW III A 3/3, Nr. 111, S. 258, Z. 17f.).

⁸¹ Die hier angesprochenen Repliken der Kronen Schweden und Frankreich waren am 07.01.1646 bekanntgegeben worden und behandelten deren Verhandlungs- und Friedensziele in Antwort auf die kaiserlichen Friedensvorschläge. Der Fürstenrat Osnabrück hatte am 05.02.1646 beschlossen, für die Beratungen der Repliken dem schwedischen Modus zu folgen, nach welchem die Verhandlungspunkte in Klassen eingeteilt wurden (APW III A 3/3, Nr. 111, S. 231, Z. 1–13). Die Klasse I der schwedischen Replik umfasste dabei die „Res & Negotia Imperii“, konkret fielen darunter etwa die auszuhandelnde Amnestieregelung oder die Behandlung der reichsständischen protestantischen Gravamina. Der Text der schwedischen Replik wird wiedergegeben bei *Johann Gottfried von Meiern*: *Acta Pacis Westphalicae Publica. Oder Westphälische Friedens=Handlungen und Geschichte*. Bd. II. Hannover 1734, S. 183–190.

⁸² APW III A 3/3, Nr. 117, S. 390, Z. 15–18.

⁸³ Vgl. ebd., S. 381, Z. 4–7.

sondern vielmehr mit diesen fest verwoben waren. Zunächst soll dabei wieder ein Beispiel aufgeführt werden, in dem die direktorialen Handlungsstrategien in einer zeremoniellen Auseinandersetzung stärker in Richtung pragmatischer Sonderregelungen statt einer Wahrung des hergebrachten Modus zielten.

Ein sich über die gesamte Kongressdauer ziehender Zeremonialkonflikt war die Behandlung reichsstädtischer Gesandter in den Re- und Correlationen. Erst mit dem Abschluss des Friedens wurde der reichsstädtischen Kurie eine Entscheidungsbefugnis („votum decisivum“) im Re- und Correlationsverfahren mit den anderen Kurien reichsrechtlich zugesichert. Während der Kongressberatungen war diese Befugnis zwar bereits faktisch in einigen Situationen evident, blieb aber umstritten. Untrennbar verknüpft mit dem „votum decisivum“ war dabei die Frage nach dem auf den Reichstagen zuvor nur den Vertretern der beiden höheren Kurien gewährten Sitzrecht während der Re- und Correlation, das nun auf dem Kongress von den städtischen Bevollmächtigten stellvertretend durch den Osnabrücker Direktorialgesandten Otto nachdrücklich eingefordert wurde.⁸⁴

Bei den Re- und Correlationen auf dem Kongress war den städtischen Vertretern das Sitzen zunächst fallweise, wenn auch nicht konflikt- und widerspruchsfrei gewährt, in der Re- und Correlation vom 15. Mai 1648 aber wiederum verwehrt worden.⁸⁵ Die Bedeutung dieser symbolischen Zurücksetzung und die reichsstädtischen Bemühungen gegen sie sind im entsprechenden reichsständischen Protokoll gut dokumentiert. So zitiert die Niederschrift von diesem Tag den städtischen Direktorialgesandten Otto, der diese Behandlung noch während der Re- und Correlation, bei der den Städtischen keine Stühle bereitgestellt worden waren, scharf rügte.⁸⁶ Otto schloss, die Angelegenheit sei beim Reichsdirektorium zunächst mündlich, wenn nötig aber auch schriftlich zu ahnden, was den Stellenwert dieses Vorgangs für die reichsstädtischen Gesandten unterstreicht.⁸⁷ Otto zeigte sich somit nicht als einfacher ‚Hüter‘ des Verfahrens bzw. Zeremoniells, sondern versuchte vielmehr, eine auf dem Kongress eingeforderte zeremonielle Besserstellung für die städtischen Vertreter zu erstreiten bzw. abzusichern, die mit einem neu gewonnenen Gewicht der Reichsstädte im Verfahren der Re- und Correlation („votum decisivum“) einhergehen bzw. dieses performativ visualisieren und manifestieren sollte.

Es wurde schließlich nach einer Umfrage in den höheren Kurien ein Kompromiss in Form einer neuen Ausnahmeregelung für die Zeit des Kongresses ge-

⁸⁴ Der Ablauf des Konfliktes wird nachgezeichnet bei *Buchstab*, Reichsstädte, S. 127–148.

⁸⁵ Vgl. APW III A 6, Nr. 135.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 686, Z. 25–29.

⁸⁷ Vgl. ebd., Z. 30f.

fasst: Die reichsstädtischen Gesandten mussten stehen, wenn das Reichsdirektorium die kurfürstliche Relation und die fürstliche Correlation vortrug, durften aber sitzen, wenn ihr eigener Direktorialgesandter den städtischen Schluss wiedergab.⁸⁸ Dies missfiel den städtischen Gesandten, die durch ihren Protest erreichten, dass fortan die Gesandten aller drei Kurien stehen sollten, was allerdings auch nicht konsequent umgesetzt wurde. Dies hatte weitere Konfliktfälle in dieser Frage zur Folge.⁸⁹

Legitimiert wurde der Kompromiss vom Reichsdirektorium wiederum mit dem Verweis auf die außergewöhnlichen Verfahrensabläufe des Kongresses. So betonte Raigersperger bei einer weiteren Re- und Correlation, bei der die Gesandten aller Kurie stehen blieben, dass es sich hierbei um keine förmliche Re- und Correlation handele, womit er ein Präjudiz für zukünftige Reichsberatungen ausschließen wollte.⁹⁰ Der Kurmainzer Reichsdirektor zeigte sich also in diesem Fall offen für eine Sonderregelung, die aber nur durch die besonderen Umstände des „conventus extraordinarius“ ausnahmsweise legitimiert sei. Er wahrte somit symbolisch seine Funktion als ‚Hüter‘ des Verfahrens und Zeremoniells, war gleichzeitig aber dennoch dazu bereit, die nicht von ihm selbst allein, sondern vielmehr durch Umfrage in den höheren Kurien getroffene, pragmatische Ausnahmeregelung mitzutragen.

Letztlich wurde diese Auseinandersetzung, bei dem ein Direktorialgesandter ein neues Recht zu behaupten versuchte, während der Reichsdirektor keinen Präzedenzfall für zukünftige Reichsberatungen schaffen wollte, nicht aufgelöst, sondern lediglich dissimuliert, was eine weitere Strategie sein konnte, Verfahrens- und Zeremonialkonflikte des Kongresses im Spannungsfeld zwischen Herkommen und „conventus extraordinarius“ vorübergehend beizulegen. Der Streit unterstreicht darüber hinaus erneut den situativen Einsatz verschiedener direktorialer Handlungsstrategien im Konfliktfall.

Demgegenüber finden sich aber auch für die Ebene des Zeremoniells in den kurialen reichsständischen Kongressberatungen Beispiele, bei denen Direktorialgesandte sich stärker als Bewahrer eines hergebrachten Modus zu positionieren

⁸⁸ Vgl. Brunert, Einleitung 3/5, S. LXII.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. LXIf. Nicht umgesetzt wurde es etwa bei der Re- und Correlation in APW III A 3/6, Nr. 203, S. 523, Z. 7–10. Hier verrät ein dem Protokoll angehängtes „notae“, dass die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten bei der Re- und Correlation saßen, während die Städtischen standen. Als aber der Straßburger Städtedirektor stehend das städtische Votum ablas, setzten sich die anderen städtischen Gesandten.

⁹⁰ Vgl. ebd., Nr. 195, S. 326, Z. 10–15, vgl. auch ebd., Anm. 90.

und inszenieren versuchten. Wiederum kann hierzu ein den (Osnabrücker) Städterat betreffendes Exempel herangezogen werden, in dem der Direktorialgesandte Otto eine dezidiert andere Handlungsstrategie verfolgte als noch im Streit um das Sitzrecht bei den Re- und Correlationen.

Es handelt sich um den Präzedenzstreit zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsstädten auf dem Kongress. Die Reichsritter besaßen zwar anders als die Reichsstädte nicht die Reichsstandschaft, nahmen aber innerhalb der sozialen Hierarchie des Reiches einen höheren Rang als die bürgerlichen Reichsstädte ein.⁹¹ Der Kongress war für sie mit der Beantwortung existenzieller Fragen verknüpft, die auch ihre verfassungsrechtliche Stellung betrafen.⁹² Um ihre Position im Reichsverband zumindest abzusichern oder sogar zu verbessern, suchten sie einen monatelang andauernden Präzedenzstreit mit den Reichsstädten, vor denen sie nun den zeremoniellen Vorrang beanspruchten.⁹³ Dies taten sie zunächst mit Erfolg, so wurden die Reichsritter in einem fürstlichen Bedenken bezüglich der Amnestiefrage vom Februar 1646 den Städten vorangestellt (während die Gruppe der Reichsstände als Ganzes allerdings vor der Ritterschaft aufgeführt wurde und unklar war, inwieweit die Städte in dieser Gruppenbezeichnung mitgemeint waren).⁹⁴

Diese aufmerksam beobachtete Verschiebung löste bei den reichsstädtischen Bevollmächtigten starken Widerspruch und Sorge um die Sicherung ihrer reichsrechtlichen Stellung aus. Hierbei war es wiederum der Direktorialgesandte Otto, der zu einer scharfen Gegenrede bezüglich dieser zeremoniellen Neuerung ansetzte. Ohne die Vielzahl seiner Argumente im Detail nachzuzeichnen, so ist es doch für die vorliegende Fragestellung aufschlussreich, mit welchen allesamt dem Begriffsfeld des „Herkommens“ entnommenen Formulierungen er dem städtischen Sitzungsprotokoll zufolge arbeitete.

Es handele sich bei dieser gewährten Präzedenz um „neuerungen“, so führte er aus, die man nicht hinnehmen dürfe.⁹⁵ Auch mit Blick auf die Reihenfolge in den Propositionen der auswärtigen Kronen Frankreich und Schweden sowie in den Responsionen der Kaiserlichen auf diese, die jeweils die Städte vor die Ritter gestellt hatten, plädierte er dafür, „bey derselben ordnung zu verbleiben“. ⁹⁶ Verwiesen

⁹¹ Vgl. Rudolf Endres: Die Friedensziele der Reichsritterschaft, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*. München 1998, S. 565–578, hier S. 565, 575.

⁹² Vgl. ebd., S. 565.

⁹³ Vgl. ebd.; *Buchstab*, Reichsstädte, S. 98–108.

⁹⁴ Vgl. APW III A 6, Nr. 31, S. 103, Z. 1–10.

⁹⁵ Ebd., Z. 17–20.

⁹⁶ Ebd., Z. 21–25.

wird von ihm zudem auf das Herkommen vergangener Reichsversammlungen, bei denen die Reichsstädte ebenfalls stets vorgesetzt worden seien.⁹⁷ Das entscheidende Argument stellte Otto aber ganz an das Ende seiner Begründungskette:

Fürs ander, seye zwar dieses ein conventus extraordinarius, es habe sich aber deßwegen noch niemand seines rechtens begeben oder ihme an praecedenz und praedicaten den geringsten eintrag thun laßen; welches dann auch die stätte nicht zu thun schuldig. Zu dem so werden alle handlungen nach dem reichsherkommen eingerichtet und die deliberationes collegialiter⁹⁸ gepflogen, dabay die ritterschafft nichts zu thun.⁹⁹

Der ‚Sonderfall Kongress‘ („conventus extraordinarius“), im vorigen Beispiel noch vom Reichsdirektorium zugunsten des Sitzrechts der Reichsstädte herangezogen, wurde hier von Otto trotz expliziter Nennung als Leitlinie seiner zeremoniellen Ordnungsvorstellung verworfen. Der Kongress solle ungeachtet seiner besonderen Umstände gerade nicht Verstöße gegen die hergebrachte Präzedenz legitimieren, vielmehr müssten auch in zeremonieller Hinsicht „alle handlungen nach dem reichsherkommen eingerichtet“ werden. Der Direktorialgesandte des Osnabrücker Städterats inszenierte sich in dieser Situation somit ganz explizit als Bewahrer einer hergebrachten zeremoniellen Ordnung, die auch auf dem Kongress nicht umgestoßen werden dürfe. Deutlich erkennbar wird zum erneuten Mal, wie stark die Einnahme einer direktorialen Rolle als ‚Herkommenshüter‘ oder pragmatischer Sonderfallentscheider an den politischen und symbolisch-zeremoniellen Zielsetzungen des entsprechenden Akteurs in einem Konfliktfall hing und wie offen dieser situativ das gesamte argumentative Feld zwischen diesen beiden Polen bespielen konnte.

VII Fazit: Verfahrenshüter oder Verfahrensmacher?

Das Handeln der reichsständischen Direktorialgesandten in Verfahrens- und Zeremonialkonflikten in den kurialen reichsständischen Beratungen auf dem Westfälischen Friedenskongress, so haben diese Ausführungen dargelegt, lässt sich somit nicht eindimensional zusammenfassen – weder unter dem Schlagwort von den ‚Hütern‘ des Verfahrens, noch unter der Prämisse des Treffens pragmatischer Einzel- und Sonderfallentscheidungen. Vielmehr nutzten die reichsständischen

⁹⁷ Vgl. ebd., Z. 33–S. 104, Z. 2.

⁹⁸ Gemeint sind hiermit die in den drei Reichskurien ablaufenden kurialen Beratungen.

⁹⁹ APW III A 6, Nr. 31, S. 104, Z. 10–15.

Direktoren beide argumentativen Herleitungen situativ, um die den eigenen (kurialen) Zielen wie auch dem Fortgang des Kongresses dienenden Verfahrens- und Zeremonialvorstellungen durchzusetzen, zu etablieren oder zu bewahren. Sie waren mehr als reine ‚Hüter‘ des Verfahrens, auch wenn diese Funktion Teil ihrer Selbstinszenierung sein konnte. Gerade auf dem Kongress standen sie dabei vor der besonderen Herausforderung, hergebrachte Verfahren mit dem ‚Sonderfall‘ der Kongressberatungen abzuwägen, ohne dabei ihre verfahrensleitende Position aufzugeben, so zeigte es schon das Eingangszitat dieses Beitrags.

Die Vielzahl an Verfahrenspraktiken, die von den reichsständischen Direktorialgesandten dabei oftmals mit großer Selbstverständlichkeit angewendet und intensiv debattiert wurden, gibt somit in einem größeren Kontext auch Aufschluss über das Selbstverständnis der gesamten Gruppe der reichsständischen Kongressgesandten vom Typ „Empire“¹⁰⁰: Diese verstand sich als eine Funktionselite des Reiches, welche die Deutungshoheit darüber besaß, wie reichsständische Beratungsverfahren praktisch anzuwenden waren. Ihre vielfach vorhandenen juristischen und speziell Reichstagskenntnisse untermauerten diese Selbstwahrnehmung und erklären die große Intensität und gelehrte Ausbreitung der zahlreichen Verfahrensdebatten auf dem Kongress. Immer wieder betonten die Gesandten dabei die Bedeutung selbstbestimmter kurialer reichsständischer Beratungsverfahren für die Wahrung und Sichtbarmachung ständischer Rechte. Die Direktorialgesandten an ihrer Spitze erhielten und nutzten dabei ihre Handlungsspielräume, um die reichsständischen Verfahrens- und Zeremonialordnungen situativ auszulegen und fallweise umzuformen. Sie lassen sich somit weniger als einfache ‚Hüter‘ des Verfahrens, sondern treffender als Schlüsselakteure der Ausgestaltung reichsständischer Beratungsverfahren und der performativen Visualisierung reichsständischer Libertät deuten.

¹⁰⁰ Vgl. den Beitrag von Matthias Schnettger in diesem Band.

